

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4  
Abteilung 4.1

Bearbeitet von:  
Dr. Erwin Drixler  
Peter Schwinn

Tel. Nr.:  
82-2305  
91934118

Datum:  
10.12.2014

1. Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung
- 

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	19.01.2015	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

1. Der Haupt- und Bauausschuss nimmt die Konzeption  
„Wasser- und Eisrettung“ der Feuerwehr Offenburg  
zur Kenntnis.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 4	Dr. Erwin Drixler	82-2305	10.12.2014
Abteilung 4.1	Peter Schwinn	91934118	

---

Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung

---

## Sachverhalt/Begründung:

Diese Vorlage dient der Erreichung des strategischen Ziels 16:

„Nachhaltige Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Offenburg“

### 1. Einführung

Die Wasser- und Eisrettung aus fließenden bzw. stehenden Gewässer ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr. Dort ist die Technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus den besonderen in, an und auf Gewässern entstehenden lebensbedrohlichen Lagen beschrieben.

In Offenburg wird diese Aufgabe von der Feuerwehr auch wahrgenommen. Zur Optimierung der Wasser- und Eisrettung hat die Feuerwehrführung ein zukunftsorientiertes, nachhaltiges Konzept erstellt. Ziel ist es, bis Mitte 2015 das ausgereifte Rettungskonzept zur Anwendung zu bringen.

Diese Vorlage soll den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über dieses Konzept informieren.

### 2. Grundlagen

Von den Wasser- und Eisrettung nach dem Feuerwehrgesetz zu unterscheiden sind die Aufgaben des Wasser-Rettungsdienstes und die Aufgaben der Ortspolizei-behörde. Die Definitionen lauten:

#### a) Wasser-Rettungsdienst

Der Wasser-Rettungsdienst ist ein Teil der medizinischen Rettung, bei dem die Rettung im Notfall auf einem oder in einem Gewässer erfolgt, und hierbei ergänzende technische Maßnahmen zum Vorgehen an, auf oder im Gewässer und/oder besondere rettungsdienstliche beziehungsweise medizinische Kenntnisse für Wassernotfälle notwendig sind.

Die besonderen rettungsdienstlichen beziehungsweise medizinischen Kenntnisse sind notwendig, um den Notfallpatienten unter besonderer Berücksichtigung der wasserspezifischen physiologischen Gefährdungen umgehend notfallmedizinisch zu versorgen. Die technischen Maßnahmen dienen dazu, den Zugang zum Notfallpatienten herzustellen, ihn aus einer wasserspezifischen Gefahrenlage zu befreien und/oder ihn auf dem Wasser zu einem geeigneten Übergabeort an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu transportieren und ihn hierbei präklinisch medizinisch zu versorgen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 4	Dr. Erwin Drixler	82-2305	10.12.2014
Abteilung 4.1	Peter Schwinn	91934118	

Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung

Der Notfallpatient ist, soweit erforderlich, dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zur weiteren medizinischen Versorgung bzw. Betreuung und zum Transport in eine geeignete Versorgungseinrichtung zu übergeben.

Alle weiteren darüber hinaus gehenden Aufgaben und Leistungen, bei denen keine Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu befürchten ist, wie beispielsweise präventive Maßnahmen im Rahmen von Schwimmausbildungen und sanitätsdienstlichen Absicherungen, Badeaufsicht oder reine Technische Hilfeleistungseinsätze sind nicht Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes im öffentlichen Rettungsdienst. Dies gilt auch für die Aufsicht an Badegewässern, bei denen eine Verkehrssicherungspflicht der Kommunen oder sonstiger Dritter besteht.

Im Wasser-Rettungsdienst wird die DLRG nach § 2 Abs. 1, 2 RDG als Leistungsträger tätig. Die DLRG erfüllt ihre Aufgaben nach den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes des Landes.

## **b) Wasserrettung nach Feuerwehrgesetz**

Wasserrettung ist die technische Hilfe zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlicher Lage, wenn sich diese Menschen auf und im Gewässer befinden - vergleiche § 2 Abs. 1,2 Feuerwehrgesetz (FWG). Die technische Hilfe dient dazu, die gefährdete Person aus dem Gefahrenbereich zu bringen und – ggf. unter Einleitung erster lebensrettender medizinischer Sofortmaßnahmen – an den Rettungsdienst zu übergeben. Die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch die Feuerwehr umfassen hierbei grundsätzlich nur die allgemeinen Sofortmaßnahmen ohne Notwendigkeit vertiefter Kenntnisse bei Wasser- und Eisunfällen.

## **c) Aufgaben der Ortpolizeibehörde**

Neben den unter a) und b) genannten Einsatzmöglichkeiten können operative Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen auch zu anderen Aufgaben im Auftrag der Ortpolizeibehörde eingesetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Evakuierung von medizinisch nicht akut gefährdeten Personen (von Inseln, Booten o.ä.), der Sucheinsatz bei Vermissten auf und im Gewässer und die Bergung von Toten und von Sachen.

## **3. Konzept der Wasser- und Eisrettung für Offenburg**

### **a) Derzeitige Situation in Offenburg**

Zur Wahrnehmung der o.g. Rettungsaufgaben hat die Feuerwehr Offenburg ein Konzept erarbeitet und mit der DLRG abgestimmt.

Grundlage für dieses Konzept sind das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und das Rettungsdienstgesetz, worunter die Hilfsorganisationen Rettungsdienst, Bergwacht, DLRG und die Luftrettung fallen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 4	Dr. Erwin Drixler	82-2305	10.12.2014
Abteilung 4.1	Peter Schwinn	91934118	

Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung

Die Frage, ob es sich bei der Wasser- und Eisrettung um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz handelt, beantwortet sich alleine durch die Analyse der Schadenssituation. Denn kommt es zu einem Notfall auf, im stehenden oder fließenden Gewässer bzw. Eis, bei dem sich ein Mensch bzw. Tier nicht aus eigener Kraft retten kann, handelt es sich zweifelsohne um eine lebensbedrohliche Situation. Auch die Rettung mit „technischem Gerät“, also einem Boot, ist gegeben.

Folglich ist die technische Rettung von Menschen und Tieren aus fließenden und stehenden Gewässern eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 FwG.

Ergänzend ist anzumerken, dass die DLRG-Ortsgruppe Offenburg derzeit nicht an der notfallmedizinischen Versorgung innerhalb des neuen Bezirks Rhein-Kinzig des DLRG eingebunden ist. Die DLRG-Ortsgruppe Offenburg verfügt weder über ein notwendiges Einsatzfahrzeug noch alarmierbares Personal.

Zurzeit verbleibt nur die Feuerwehr Offenburg als einzige Organisation, die in adäquater Zeit bei Unfällen auf Gewässern eingreifen kann.

## **b) Bildung der Sondereinheit Wasser- und Eisrettung bei der Feuerwehr Offenburg**

Die Sondereinheit Wasser- und Eisretter (SE WuE-Rettung) wird mit Beschluss des Feuerwehrausschuss im Herbst 2014 gegründet. Kooperationspartner sind die DLRG-Ortsgruppe Offenburg, die Feuerwehrtauchergruppe Kehl und die Feuerwehrtauchergruppe Straßburg.

Die SE WuE-Rettung nimmt die Aufgaben der Wasserrettung im Sinne des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wahr, nicht die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes.

Nach Gründung der Einheit können sich Angehörige der Feuerwehr Offenburg zur Mitarbeit bei der SE WuE-Rettung melden. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Offenburg können ebenfalls in die SE WuE-Rettung aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Absolvierung der Feuerwehrgrundausbildung sowie der Eintritt in die Feuerwehr Offenburg.

Die Feuerwehr Offenburg hat bereits Mitglieder aus den Reihen der Feuerwehr beworben. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung haben sich bereits 24 Feuerwehrkameraden/innen gemeldet. Hinzu werden noch interessierte Helfer der DLRG kommen. Mitte Januar 2015 werden die Angehörigen von Feuerwehr und DLRG, die Interesse an der SE WuE-Rettung haben, gemeinsam über die Inhalte der Konzeption informiert.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 4 Abteilung 4.1	Bearbeitet von: Dr. Erwin Drixler Peter Schwinn	Tel. Nr.: 82-2305 91934118	Datum: 10.12.2014
---	---	----------------------------------	----------------------

Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer für die Feuerwehrangehörigen wird durch die DLRG-Ortsgruppe Offenburg im Hallenbad Offenburg durchgeführt.

Ab März 2015 werden die Mitglieder der SE WuE-Rettung in Kooperation mit der Feuerwehr Kehl einen Bootslehrgang (Führerschein) in Kehl ableisten.

Aus dem Kreis der Mitglieder der SE WuE-Rettung wird ein Einsatzleiter gewählt. Voraussetzung dafür ist eine abgeschlossene Zugführerausbildung. Bei einer Qualifikation als Gruppenführer ist die Zugführerausbildung entsprechend nachholen.

## c) Einsatztaktische Ausrichtung der Sondereinheit Wasser- und Eisrettung

Die SE WuE-Rettung wird in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Offenburg eingebettet und bei folgenden Alarmstichworten alarmiert:

- Hilfloose Personen am oder auf dem Wasser
- Personen in Eis eingebrochen
- Gefahrstoff (Öl o.ä. auf Badegewässer)
- Sonstige Gefahrenlagen auf Gewässern (z.B. Fahrzeug im Wasser o.ä.)

Die Wasser- und Eisrettung wird sich im Alarmfall auf drei gleichzeitig zu alarmierende Säulen aufbauen:

- Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr mit Kleineinsatzfahrzeug und Schnelleinsatzboot
- Sondereinheit WuE-Rettung
- Tauchergruppe (Feuerwehrtaucher Kehl und Straßburg sowie DLRG)

## d) Einsatzgebiet der Sondereinheit Wasser- und Eisrettung

Alle Gewässer innerhalb der Stadtgrenzen Offenburg

## e) Kosten und Aufwandschätzung

Die Kosten für Material bzw. Feuerwehrschauchboot liegen auf der Grundlage von Vergleichsangeboten anderer Feuerwehren relativ genau vor. Die Kosten für Ausbildung, Rettungsschwimмераusbildung und Bootsführerscheine richten sich nach der Anzahl der Teilnehmer. Die Ausbildung für die Bootsführerscheine findet in einem Wochenlehrgang statt, wobei die Ausbildungskosten pro Person bei ca. 360 € liegen, zuzüglich eines individuellen Lohnausfalls, der nach § 16 FWG zu entschädigen ist.

Grundsätzlich sind zwar auf den Offenburger Gewässern keine Bootsführerscheine notwendig. Dennoch wird es als unbedingt erforderlich betrachtet, dass die Bootsführer, die in der Menschenrettung eingesetzt werden, eine fundierte Ausbildung erhalten.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

194/14

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 4

Abteilung 4.1

Bearbeitet von:

Dr. Erwin Drixler

Peter Schwinn

Tel. Nr.:

82-2305

91934118

Datum:

10.12.2014

Betreff: Feuerwehr Offenburg: Wasser- und Eisrettung

	<b>Materialkosten</b>	Anzahl	Kosten
1	Feuerwehrschauchboot RTB 1 nach DIN 14961 30 PS Motor mit Trailer und Staukästen	1	22.000 €
2	Kombiretter für Eisrettung	1	1.300 €
3	Neoprenanzüge mit Zubehör pro Satz 500,00 €	6	3.000 €
4	Canyoningseile a 100 Meter Länge pro Set ca. 350,00 €	4	1.400 €
5	Schwimmwesten Stück ca. 140,00€	14	2.000 €
6	Aufbewahrungsschränke Stück ca. 1500,00 €	2	3.000 €
7	Sonstiges Zubehör		3.000 €
	<b>Materialkosten Gesamt</b>		<b>35.700 €</b>
	<b>Ausbildungskosten pro Teilnehmer/in</b>		
1	Rettungsschwimmerausbildung durch DLRG		10 €
2	Ausbildung Bootsführerschein		350 €
3	Lohnausfall nach § 16 FWG		individuell

Im Rahmen der Erstellung des Doppelhaushaltes 2014/2015 für den Bereich Brand- und Zivilschutz wurde ein Rettungsboot für die Gefahrenabwehr der fließenden und stehenden Gewässer in Offenburg beantragt und genehmigt. Die weiteren finanziellen Aufwendungen werden über das laufende Budget der Abteilung „Brand- und Zivilschutz“ abgedeckt, so dass keine weiteren Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen.